



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2008–2009

	Inhalt	Seite
17.	Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierstchen zur Gemeinde Tschierstchen-Praden	681

Inhaltsverzeichnis

17.	Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierschen zur Gemeinde Tschierschen-Praden	
I.	Ausgangslage	681
	1. Allgemeines	681
	2. Die Gemeinden im Überblick	682
	2.1 Praden	682
	2.2 Tschierschen.....	683
	2.3 Zahlenspiegel	684
	3. Bestehende Zusammenarbeit.....	685
II.	Gemeindezusammenschluss	685
	1. Vorabklärungen	685
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	686
	2.1 Wortlaut	687
	2.2 Erläuterungen	688
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung.....	689
	3. Kantonaler Förderbeitrag.....	689
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	690
III.	Antrag	691

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschiert- schen zur Gemeinde Tschiert-schen-Praden

Chur, 9. September 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschiert-schen zur Gemeinde Tschiert-schen-Praden.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die zwei Gemeinden Praden und Tschiert-schen haben beschlossen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Am 22. August 2008 sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden für einen Zusammenschluss aus.

Die beiden Gemeinden blicken in verschiedener Hinsicht auf eine gemeinsame Vergangenheit. Dieselbe kulturelle Geschichte zeigt sich unter anderem in der Sprache, Konfessionszugehörigkeit und ähnlicher Typologie der Bauten. Praden und Tschiert-schen arbeiten in vielen Bereichen eng zusammen.

Praden und Tschiert-schen gehören zum Kreis Churwalden, zum Bezirk Plessur und sind Mitglied im Regionalverband Nordbünden.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Praden

Die Gemeinde Praden liegt auf der linken Talseite des Schanfiggs auf knapp 1200 Meter über Meer. Das Dorf besteht aus den beiden Siedlungen Ausser- und Innerpraden, welche durch das Sagentobel getrennt sind. Die heutige Siedlungsstruktur lässt den walserischen Einfluss deutlich erkennen. Einzelhäuser und Häusergruppen befinden sich in aufgelockerter Anordnung auf einer Distanz von ungefähr zwei Kilometern entlang der Kantonsstrasse. Das Gemeinde- und das Schulhaus sowie die Kirche befinden sich in Innerpraden.

Im Jahr 1157 wurde der Name *de Pradis* (lat. *pratium*: Wiese) erstmals erwähnt. Um das Jahr 1300 liessen sich deutschsprachige Walser aus Langwies nieder. Kirchlich gehörte Praden zu St. Georg in Castiel. Um das Jahr 1530 bekannte sich eine Mehrheit der Bevölkerung zur reformierten Lehre. Seither bildet Praden zusammen mit Tschierschen eine eigenständige Pfarrei. Viehzucht, Acker- und Obstanbau sicherten über Jahrhunderte das wirtschaftliche Überleben. Die Nachbarschaft Praden gehörte als Exklave zum Gericht Langwies. Mit der Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise im Jahr 1851 wurde die Nachbarschaft dem Kreis Churwalden zugeteilt.

Zwischen 1960 und 1980 halbierte sich die Einwohnerzahl von rund 100 auf noch knapp 50 Personen. Dank einer aktiven Wohnungs- und Baulandpolitik konnte sich Praden als Wohngemeinde im Einzugsgebiet der Kantonshauptstadt Chur positionieren. Heute zählt die Gemeinde 112 Einwohnerinnen und Einwohner. Rund ein Drittel der Beschäftigten ist im primären Sektor in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Beinahe sämtliche übrigen zwei Drittel der Beschäftigten arbeiten im Dienstleistungssektor, wobei der grösste Teil Wegpendler sind.

Die Gemeinde ist seit dem Jahr 1975 finanzausgleichsberechtigt. Seit dem Jahr 2003 erhält sie die grösstmögliche Unterstützung aus dem Finanzausgleichsfonds in Form von Sonderbedarfsausgleichsbeiträgen. Praden erhebt einen Steuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und ist in die Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach) eingeteilt. Der Neubau des Werkhofs mit einem Feuerwehrmagazin und einer Zivilschutzanlage sowie der Umbau des alten Postgebäudes führten zu hohen Restkosten für die Gemeinde. Die Nettoverschuldung pro Kopf stieg im Jahre 2002 auf über 15 000 Franken, konnte aber in der Folge dank der Unterstützung aus dem Finanzausgleich auf rund 8500 Franken per Ende 2007 reduziert werden. Die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen betreffen Bauvorhaben im Bereich Verbauungen und Elektrizitätsversorgung, wodurch die Nettoverschuldung voraussichtlich wieder ansteigen wird.

2.2 Tschiertschen

Ursprünglich war das Gebiet durch Romanen besiedelt, woran heute noch etliche Flurnamen erinnern. Auch der Gemeindename ist romanischen Ursprungs und weist auf den Bestand von Kirschbäumen (rom. *tscharescher*) hin. Seit dem Jahr 1222 ist der Grundbesitz des Klosters Churwalden belegt. Dieses Besitzverhältnis begründete die Zugehörigkeit Tschiertschens zum Gericht Churwalden innerhalb des Zehngerichtebunds. Um 1530 schloss sich Tschiertschen der Reformation an. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde die angestammte romanische Sprache durch deutschsprachige Zuwanderer vollständig verdrängt. Mit der Eröffnung der Fahrstrasse zwischen Chur und Tschiertschen im Jahr 1895 wurde die Gemeinde an das Verkehrsnetz angeschlossen.

Tschiertschen liegt auf der linken Talseite des Schanfiggs. Das Gemeindegebiet erstreckt sich von der tief eingeschnittenen Plessur (770 Meter über Meer) bis zum Gipfel des Parpaner Weissorns (2824 Meter über Meer). Neben der Dorfsiedlung Tschiertschen bestehen auch mehrere Hof- und die Alpsiedlungen. Obschon in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Häuser zu Ferienzwecken umgenutzt worden sind, blieb die ursprüngliche Bausubstanz der meist aus Holz und eng aneinander errichteten Häuser erhalten.

Bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hielten sich aufgrund der klimatischen Verhältnisse Kurgäste in Tschiertschen auf. Der Wandel vom Bergbauerdorf zum Tourismusort wurde mit der Eröffnung des ersten Skilifts im Jahr 1952 vorangetrieben. Mit dem Ausbau der Bergbahnen versuchte Tschiertschen, den seit 1975 sinkenden Übernachtungszahlen entgegenzuwirken. So wurden im Jahr 1978 die Skilifte Gürgaletsch und Jochalp eröffnet. Im Jahre 2001 wurden grosse Investitionen in den Bau der Sesselbahnen Runcs–Waldstafel und Spinezmann–Hüenerchöpf getätigt. Um die Finanzierung sicherzustellen, gewährte der Bund den Bergbahnen Tschiertschen AG (BBT AG) ein Investitionshilfedarlehen, wofür die Gemeinde bürgt.

Die Beschäftigtenzahlen widerspiegeln die wirtschaftliche Ausrichtung der Gemeinde. Arbeitete im Jahr 1960 noch rund die Hälfte der Erwerbstätigen in der Land- oder Forstwirtschaft, sind es heute noch 20 Prozent. Mehr als zwei Drittel sind im tertiären Sektor tätig.

Die Gemeinde zählt 216 Einwohnerinnen und Einwohner, erhebt einen Steuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer und ist in die Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach) eingeteilt. Tschiertschen ist seit 1973 finanzausgleichsberechtigt und erhält seit 1994 die grösstmögliche Unterstützung aus dem Finanzausgleichsfonds (Sonderbedarfsausgleich). Der Neubau des Schul- und Mehrzweckgebäudes und die Durchführung der Gesamtmelioration verursachten trotz Subventionen durch Bund und Kanton

hohe Restkosten für die Gemeinden. Die Jahresrechnung weist einen seit über fünf Jahren unveränderten Bilanzfehlbetrag von rund einer halben Million Franken aus. In den nächsten Jahren stehen weitere Investitionen in die Basisinfrastruktur (Wasserversorgung, Sanierung Dorfstrassen) an.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Praden	Tschiertschen	Tschiertschen-Praden neu
Höhe in m. ü. M.	1161	1343	
Fläche: Total in ha	642	2139	2781
Land- und Alpwirtschaft	168	1125	1293
bestockte Fläche	436	483	919
Siedlungen	7	30	37
unproduktives Land	31	501	532
Wohnbevölkerung¹⁾			
1880	99	127	226
1950	98	174	272
1980	51	176	227
2000	101	225	326
2006	112	216	328
Schüler (2007/2008)	16	18	34
Steuerkraft in Fr. pro Kopf²⁾	2049	2162	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1991	130	130	
2007	130	130	
Finanzkraftgruppe	5	5	5
¹⁾ Gemäss Volkszählungen/2006; gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen ø 2005/2006			

3. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden erfüllen verschiedene Aufgaben in enger Zusammenarbeit und nutzen die vorhandenen Infrastrukturen wie Schulhaus, Mehrzweckhalle und Verwaltungsliegenschaft gemeinsam. Auch im kulturellen und kirchlichen Bereich besteht eine sehr enge Bindung.

Die Gemeinden sind regional in verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit eingebunden.

Die Kinder besuchen den Kindergarten in Passugg-Araschgen und die Primarschule als Gesamtschule in Tschierschen. Die Oberstufenschüler werden an der Stadtschule Chur unterrichtet.

Die nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft über die mannigfaltigen Zusammenarbeitsformen:

Bereich	Form der interkommunalen Zusammenarbeit	Beteiligte Gemeinden
Verwaltung	Kanzleikooperation in Praden	Tschierschen und Praden
Feuerwehr	Kooperation	Tschierschen und Praden
Bildung	Kindergarten	Chur/Tschierschen/Praden
Abwasser	Kooperationsform für den Abtransport nach Chur	Tschierschen und Praden
Steuerkommissariat	Kooperation auf Kreisebene	Tschierschen/Praden Churwalden/Malix/Parpan
Forstwesen	Forstverband	Tschierschen und Praden

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Der Kreisrat von Churwalden unternahm im Jahr 2004 erstmals einen Anlauf, ein Projekt über die engere Zusammenarbeit oder eine Fusion der Kreisgemeinden Churwalden, Malix, Parpan, Praden und Tschierschen in die Wege zu leiten. Das Projekt konnte jedoch damals nicht gestartet werden.

Die Erkenntnis, dass eine weitere Optimierung der Zusammenarbeit nur mittels einer Fusion erfolgen kann, führte in der Folge zu intensiven Ge-

sprächen unter den beiden Nachbargemeinden Praden und Tschierschen. Die Bildung der Kanzleikooperation im Jahre 2005 förderte zusätzlich das Verständnis für eine gemeinsame Zukunft.

Die Vorstände der beiden Gemeinden kamen im Jahre 2006 überein, ein Projekt für einen allfälligen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss in die Wege zu leiten. Dabei spielten die angespannten Finanzlagen sowie die damit in Zusammenhang stehende starke Abhängigkeit vom Finanzausgleich eine bedeutende Rolle.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus beiden Gemeindepräsidenten, einer Vertretung der jeweiligen Exekutive sowie aus dem Gemeindegemeinschaftskanzlisten, nahm unter der Begleitung eines externen Beraters die Arbeiten auf. Das Amt für Gemeinden war von Beginn weg in den Prozess eingebunden.

Aufgrund erster Resultate aus den Projektarbeiten beschlossen die Vorberatungskommission und beide Gemeindevorstände, das Projekt weiterzuführen. Am 4. April 2008 fand eine Orientierungsversammlung für die Bevölkerung beider Gemeinden in Tschierschen statt.

Am 22. August 2008 stimmten die beiden Gemeindeversammlungen der Zusammenschlussvereinbarung zu: Tschierschen mit 65 zu 0 bei einer Enthaltung, Praden mit 28 zu 14 Stimmen bei vier Enthaltungen.

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

Die Gemeindeversammlungen vom 22. August 2008 stimmten der Vereinbarung zu.

2.1 Wortlaut

Fusionsvertrag

I. Allgemeines

1. *Die politischen Gemeinden Praden und Tschierschen schliessen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zusammen.*
2. *Die Gemeinde trägt den Namen «Tschierschen-Praden» und besteht aus den Fraktionen Praden und Tschierschen.*
3. *Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Bei der Besetzung des ersten neuen Gemeindevorstandes ist zu gewährleisten, dass auf die bisherigen Gemeinden mindestens je zwei Mitglieder fallen.*
4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2009.*

II. Rechtswirkung des Zusammenschlusses

1. *Die Gemeinde «Tschierschen-Praden» tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
2. *Die Gemeinde «Tschierschen-Praden» übernimmt die Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden, einschliesslich der bewilligten Kredite.*
3. *Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, die nicht zwingend erforderlich sind.*
4. *Der Zusammenschluss erstreckt sich auch auf die Bürgergemeinde im Sinne von Art. 89 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*

III. Verfahren

1. *Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen der bisherigen Gemeinden Praden und Tschierschen.*
2. *Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses über die neue Verfassung ab und bestellen in der Folge die darin vorgesehenen Organe.*

IV. Übergangsregelungen

1. *Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.*

2. *Die Gemeinde «Tschierschen-Praden» vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für die bisherigen Gemeinden deren alte Gesetze an.*
3. *Die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Arbeitsverträge. Der neuen Gemeinde obliegt es, gegebenenfalls Synergien zu nutzen und organisatorische Anpassungen zu treffen.*
4. *Die neue Gemeinde startet per Inkrafttreten des Zusammenschlusses mit einem vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegten einheitlichen Steuerfuss, der die langfristige Selbstfinanzierung der Gemeinde gewährleistet.*

V. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von Praden und Tschierschen vom 22. August 2008.

Gemeinde Praden:

*Der Präsident: Der Kanzlist:
Ruedi Müller Ernst Gabriel*

Gemeinde Tschierschen:

*Der Präsident: Der Kanzlist:
Werner Walser Ernst Gabriel*

2.2 Erläuterungen

Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Zusammenschlussvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind.

Die heutigen Gemeinden bilden künftig Fraktionen der neuen Gemeinde Tschierschen-Praden. Diese stellen im Sinne von Art. 71 Abs. 1 GG Verwaltungsorganisationen der Gemeinde dar.

Die Vereinbarung, dass sich die Fusion auch auf die Bürgergemeinde erstreckt, entspricht dem Grundsatz von Art. 89 Abs. 1 GG.

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Regierung hat der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierschen zur neuen Gemeinde Tschierschen-Praden mit Beschluss vom 2. September 2008, Prot. Nr. 1170, die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen und kann gemäss Art. 93 GG entsprechende Beiträge ausrichten. Dieser Förderbeitrag besteht aus einer Förderpauschale und einem Ausgleichsbeitrag sowie aus Sonderleistungen. Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden.

Mit Beschluss vom 5. Februar 2008, Protokoll Nr. 120, sicherte die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierschen zur Gemeinde Tschierschen-Praden einen Förderbeitrag zu.

Die Förderung des Zusammenschlusses als solche wird mit einer Pauschale abgedeckt. Dabei werden für jede Gemeinde 150 000 Franken zuzüglich 500 Franken je Einwohner (limitiert auf insgesamt 1 000 Einwohner) zugerechnet. Für den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierschen berechnet sich die Förderpauschale auf 464 000 Franken.

Durch den Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des indirekten Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern. Für deren Ermittlung werden die vertikalen Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden erfasst, die Veränderungen als Folge des Zusammenschlusses berechnet und in angemessenem Umfang ausgeglichen. Die Finanzpläne zeigen auf, dass beide Gemeinden auch weiterhin auf Mittel aus dem Sonderbedarf angewiesen sein werden, um den Finanzhaushalt einigermaßen ausgeglichen gestalten zu können. Um die Zielsetzung zu erreichen, dass die neue Gemeinde nicht mehr auf solche Mittel angewiesen sein wird, berechnete die Regierung vorweggenommene künftige Mittel aus dem Sonderbedarfsausgleich in der Höhe von 1 400 000 Franken.

Der Ausgleichsbeitrag wurde von der Regierung auf insgesamt 2 086 000 Franken festgesetzt.

Der kantonale Förderbeitrag für den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierschen errechnet sich demnach wie folgt:

Förderpauschale	Fr. 464 000.–
Ausgleichsbeitrag	Fr. 2 086 000.–
Total kantonaler Förderbeitrag	<u>Fr. 2 550 000.–</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne von Besitzstandsgarantien folgende Sonderleistungen gewährt:

- Zusicherung der Finanzkraftgruppe fünf für den Rest der laufenden Finanzkraftperiode 2008–2009.
- Ausrichtung von 40 Prozent Beiträge an öffentliche Werke an die Restkosten der bereits zugesicherten Werke «Integralprojekt Unwetterschäden 2002 in Praden» und «Sanierung der Enderdorfstrasse in Tschierschen».
- Ausrichtung von 40 Prozent Beiträge an öffentliche Werke für Projekte, welche bis zum Datum des Inkrafttretens des Zusammenschlusses von der Regierung anerkannt werden.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Mit ihrer Zustimmung zur Vereinbarung am 22. August 2008 haben sich die Gemeinden Praden und Tschierschen gemäss Art. 87 GG zur neuen Gemeinde Tschierschen-Praden zusammengeschlossen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG).
- Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreis-, der Bezirks- und der Regionalzugehörigkeit.
- Es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindegemeinschaft mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Vereinigungsbeschlüsse als solche unterliegen nicht der Beschlussfassung durch den Grossen Rat. Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2009 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierschen zur neuen Gemeinde Tschierschen-Praden auf den 1. Januar 2009 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Engler*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Praden und Tschierstschan

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Praden und Tschierstschan werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Tschierstschan-Praden zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las
vischnancas da Praden e da Tschierschen**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Praden e da Tschierschen vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Tschierschen-Praden.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2009.

**Decisione concernente la fusione
dei Comuni di Praden e Tschierstchen**

presa dal Gran Consiglio il...

1. I Comuni di Praden e Tschierstchen vengono fusi in un nuovo Comune di Tschierstchen-Praden ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2009.

